

Gebührenordnung der Gutachterkommission der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter – (FSM e.V.)

Stand: 21.02.2017

Wird die Gutachterkommission (GK) gem. § 13 der Satzung von einem Mitglied angerufen (Auftraggeber), so werden die hierdurch entstehenden Kosten von diesem Mitglied getragen. Die Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen und Reisekosten für den Gutachterausschuss (GA), der Bearbeitungspauschale für die Geschäftsstelle, ggf. einer Pauschale zur Abdeckung der Kosten, die durch ein oder mehrere notwendige persönliche Treffen des GA entstehen und ggf. der Kosten des Gemeinsamen Ausschusses sowie ggf. weiterer tatsächlich entstandener Kosten. Die Vergütungen für den GA und die Bearbeitungspauschale der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand der FSM festgesetzt, wobei das Prinzip der Kostendeckung zu berücksichtigen ist.

Der Vorstand der FSM kann im Einzelfall entscheiden, dass die GK auch im Auftrag von Nichtmitgliedern tätig wird, um die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV zu beurteilen und festzustellen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch den Antragsteller nach Maßgabe dieser Gebührenordnung getragen.

1. Kosten bei einfachen Begutachtungsgegenständen im Onlineverfahren

Sollte einem GA die Begutachtung im Wege eines Onlineverfahrens möglich sein, so sind 700,00 € an die FSM zu zahlen. Onlineverfahren können in der Regel bei Gutachten über einfache Begutachtungsgegenstände (Beispiel: einige Texte, Bilder, Videos oder andere Webinhalte oder Kombinationen solcher Inhalte) durchgeführt werden. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen für den GA und einer Bearbeitungspauschale für die Geschäftsstelle gemäß Ziffer 4.

Ein Begutachtungsgegenstand ist in der Regel dann einfach, wenn ein geringerer Komplexitätsgrad vorliegt sowie für die Prüfung nur ein kurzer Zeitraum veranschlagt wird.

Sind weitere Kosten im Rahmen der Begutachtung für die FSM bzw. die einzelnen Gutachter des GA in notwendiger Weise entstanden, so sind auch diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Bei der ergänzenden Begutachtung im vereinfachten Verfahren gem. Ziffer IX Absatz 4-6 des Statuts der Gutachterkommission durch den Vorsitzenden des GA der Erstbegutachtung im

Wege eines Onlineverfahrens sind 400 € pro Begutachtungsgegenstand an die FSM zu zahlen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen für den GA und einer Bearbeitungspauschale für die Geschäftsstelle gemäß Ziffer 4. Sind weitere Kosten im Rahmen der ergänzenden Begutachtung im vereinfachten Verfahren in notwendiger Weise entstanden, so sind auch diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

2. Kosten bei komplexen Begutachtungsgegenständen im Face-to-Face Verfahren

Sollte auf Grund der Komplexität des Begutachtungsgegenstands (Beispiel: AVS-Konzept, gesamter Internetauftritt eines Mitglieds, Vielzahl von Webinhalten) eine Begutachtung nicht im Wege eines Onlineverfahrens möglich und eine gemeinsame persönliche Begutachtung durch den GA erforderlich sein, hat der Auftraggeber 2.500 € an die FSM zu entrichten. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen für den GA und der Bearbeitungspauschale für die Geschäftsstelle gemäß Ziffer 5. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber die Reise- und Übernachtungskosten des GA. Sind weitere Kosten im Rahmen der Begutachtung in notwendiger Weise entstanden, so sind auch diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Jedoch gilt diese Pauschale nur für ein Treffen des GA. Ist der Umfang des zu prüfenden Materials so hoch, dass eine Prüfung an einem Tag nicht gewährleistet werden kann oder kommt die FSM-Geschäftsstelle zu der Einschätzung, dass die Komplexität des Gutachtengegenstandes es erfordert, kann die FSM einen zusätzlichen Betrag bis zur einfachen Höhe der Pauschale von 2.500 Euro berechnen, so dass insgesamt Kosten von bis zum 5.000 Euro entstehen können, zuzüglich der Reise- und ggf. Übernachtungskosten des GA.

Bei der ergänzenden Begutachtung im vereinfachten Verfahren gem. Ziffer IX Absatz 4-6 des Statuts der Gutachterkommission durch den Vorsitzenden des GA der Erstbegutachtung sind 800 € pro Begutachtungsgegenstand an die FSM zu zahlen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus der aktuellen Vergütung für den Vorsitzenden des GA und einer Bearbeitungspauschale für die Geschäftsstelle gemäß Ziffer 5. Sind weitere Kosten im Rahmen der ergänzenden Begutachtung im vereinfachten Verfahren in notwendiger Weise entstanden, so sind auch diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

3. Kosten bei der Beurteilung von Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 JMStV

Wird die FSM als anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 JMStV mit der Beurteilung der Eignung eines Jugendschutzprogramms i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV beauftragt, nimmt sie diese Aufgabe durch die GK wahr. Die hierfür entstehenden Kosten sind abhängig vom Umfang des Antrags und insbesondere davon, ob es sich um ein Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV handelt. Zudem hängt die Höhe der Gebühr davon ab, ob der Antragsteller Mitglied der FSM ist. Wegen der großen Bandbreite an möglichen Verfahrensgegenständen i.S.d. § 11 Abs. 2 JMStV handelt es sich bei den dort jeweils anfallenden Kosten um Rahmengebühren.

Die Gebühren betragen:

	Antragsteller ist Mitglied der FSM	Antragsteller ist nicht Mitglied der FSM
Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 1 JMStV	5.000 €	8.000 €
Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 2 JMStV	3.000 € bis 5.000 €	3.500 € bis 8.000 €
Überprüfungsverfahren gemäß Ziffer XII Abs. 6 des Statuts der Gutachterkommission	75% der Gebühren des Ausgangsverfahrens	wie im Ausgangsverfahren

Sofern es sich um eine Rahmengebühr handelt, legt die Geschäftsstelle die Höhe der Gebühr nach billigem Ermessen fest.

Ist der Antragsteller nicht Mitglied der FSM aber als gemeinnützig i.S.d. § 52 Abgabenordnung anerkannt, kann der Vorstand der FSM für den Einzelfall festlegen, dass abweichend von obiger Staffelung die für Mitglieder geltenden Gebühren erhoben werden.

In Fällen, in denen das zu bewertende Jugendschutzprogramm Komponenten, Bestandteile oder sonstige Elemente der Infrastruktur bereits bewerteter Jugendschutzprogramme nutzt oder auf diese zurückgreift, kann der Vorstand der FSM für den Einzelfall dann eine niedrigere Gebühr festsetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch für die FSM ein

niedrigerer Aufwand für die Überprüfung und Bewertung entstehen wird. Dies gilt auch für das Überprüfungsverfahren.

Der Vorstand der FSM kann auch dann eine für den Einzelfall abweichende Gebühr festsetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass für die Beurteilung des Jugendschutzprogramms ein außergewöhnlich hoher oder niedriger Aufwand der Geschäftsstelle anfallen wird.

Hält die Geschäftsstelle nach erster Sichtung des zu beurteilenden Jugendschutzprogramms und nach Anhörung des Antragstellers eine von den Regelgebühren abweichende Gebührenhöhe für angemessen, schlägt sie dem Vorstand der FSM eine Gebühr vor und teilt nach dessen Entscheidung die zu entrichtende Gebühr dem Antragsteller mit.

Mitglieder der FSM können vor Antragstellung im Rahmen der Mitgliedschaft umfangreiche Beratungsleistungen durch die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren berechnet. Dies gilt auch für die Fortentwicklung des Programms.

4. Pauschalen der Gutachter und der FSM-Geschäftsstelle für die Begutachtung im Online-Verfahren (Ziff. 1)

Den Mitgliedern des GA wird die folgende Vergütung für die Begutachtung im Online-Verfahren gemäß Ziffer 1 gezahlt, und die Pauschale für die FSM-Geschäftsstelle wird wie folgt festgelegt:

Pauschale für die Begutachtung im Online-verfahren	150 € pro Mitglied des GA
Pauschale für die Erstellung eines Gutachtens	150 €
Pauschale der FSM-Geschäftsstelle	100 €
Ergänzende Begutachtung durch Vorsitzenden im vereinfachten Verfahren nach Ziffer IX Absatz 4-6 des Statuts der Gutachterkommission inklusive Gutachten	300 €
Pauschale der FSM-Geschäftsstelle im vereinfachten Verfahren nach Ziffer IX Absatz 4-	100 €

6 des Statuts der Gutachterkommission inklusive Gutachten	
-----------------------------------------------------------	--

5. Pauschalen der Gutachter und der FSM-Geschäftsstelle für die Begutachtung im Face-to-Face-Verfahren (Ziff. 2)

Den Mitgliedern des GA wird die folgende Vergütung und Reisekostenerstattung für die Begutachtung im Face-to-Face-Verfahren gemäß Ziffer 2 gezahlt, und die Pauschale für die FSM Geschäftsstelle wird wie folgt festgelegt:

Pauschale für ein Face-to-Face-Treffen des GA	500 - 1000 € pro Mitglied des GA (20% der Gebühren gemäß Ziffer 2)
Pauschale für die Erstellung eines Gutachtens	300 - 600 € (12% der Gebühren gemäß Ziffer 2)
Reisekosten	Die Reisekosten werden erstattet, wobei bei innerdeutschen Flügen 300 € für den Hin- und Rückflug in der Regel nicht überschritten werden sollten; Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 80 €/ Nacht erstattet.
Pauschale der FSM-Geschäftsstelle	700 - 1400 € (28% der Gebühren gemäß Ziffer 2)
Ergänzende Begutachtung durch Vorsitzenden im vereinfachten Verfahren nach Ziffer IX Absatz 4-6 des Statuts der Gutachterkommission inklusive Ergänzungsgutachten	600 €
Pauschale der FSM-Geschäftsstelle im vereinfachten Verfahren nach Ziffer IX Absatz 4-6 des Statuts der Gutachterkommission	200 €

6. Pauschalen der Gutachter und der FSM-Geschäftsstelle für die Beurteilung eines Jugendschutzprogrammes nach § 11 Abs. 1 und 2 JMStV (Ziff. 3)

Den Mitgliedern des GA wird die folgende Vergütung und Reisekostenerstattung für die Beurteilung im Face-to-Face-Verfahren gemäß Ziffer 3 gezahlt, und die Pauschale für die FSM-Geschäftsstelle wird wie folgt festgelegt:

	Antragsteller ist Mitglied der FSM	Antragsteller ist nicht Mitglied der FSM
Pauschale für das Bewertungs- und Überprüfungsverfahren	500 € pro Mitglied des GA	
Pauschale für die Erstellung des Gutachtens	500 €	
Pauschale für die Erstellung des Gutachtens im Überprüfungsverfahren	300 €	
Reisekosten	Die Reisekosten werden erstattet, wobei bei innerdeutschen Flügen 300 € für den Hin- und Rückflug in der Regel nicht überschritten werden sollten; Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 80 €/ Nacht erstattet.	
Pauschale der FSM-Geschäftsstelle für das Verfahren bezüglich eines Programms i.S.d. § 11 Abs. 1 JMStV	3.000 € (60% der Gebühren gemäß Ziffer 3)	6.000 € (75% der Gebühren gemäß Ziffer 3)
Pauschale der FSM-Geschäftsstelle für das Verfahren bezüglich eines Programms i.S.d. § 11 Abs. 2 JMStV	1.000 bis 3.000 € (33,3 bis 60% der Gebühren gemäß Ziffer 3)	1.500 bis 6.000 € (43 bis 75% der Gebühren gemäß Ziffer 3)
Pauschale der FSM-Geschäftsstelle im Überprüfungsverfahren gemäß Ziffer XII Abs. 6 des Statuts der Gutachterkommission	75% der Pauschale des Ausgangsverfahrens	wie im Ausgangsverfahren

7. Kosten bei Anrufung des Gemeinsamen Ausschusses

Will der GA von einer Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses abweichen, hat er gemäß Ziffer V Absatz 7 des Statuts der Gutachterkommission den Gemeinsamen Ausschuss anzurufen, der über diese Frage abschließend entscheidet.

In einem solchen Fall können auf den Auftraggeber folgende gesonderte Kosten zukommen:

- Gebührenpauschalen für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gemäß der Gebührenordnung des Beschwerdeausschusses. Das sind Gebührenpauschalen für bis zu neun Mitglieder je 175 €
- Gebührenpauschale i.H.v. 250 € für die Erstellung der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses gemäß der Gebührenordnung des Beschwerdeausschusses.
- Reisekosten der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses
- Weitere für das Treffen notwendige und tatsächlich entstandene Kosten wie Raummiete u.a.

Die Geschäftsstelle der FSM wird den Auftraggeber vor Beginn der Bearbeitung seines Antrages durch den GA auf die Möglichkeit der Anrufung des Gemeinsamen Ausschusses durch den GA und die damit anfallenden Kosten hinweisen, wenn es eine eventuell entgegenstehende Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses der FSM geben sollte.

8. Vorschuss auf die Prüfungskosten

Der Auftraggeber hat der FSM vor Beginn der Begutachtung einen Vorschuss auf die voraussichtlich zu erwartenden Prüfungskosten in Höhe von 50 % zu zahlen. Gemäß Statut der Gutachterkommission (Ziffer IV Absatz 4) wird die Begutachtung nicht vorgenommen, wenn dieser Vorschuss auf die Prüfungskosten nicht oder nicht vollständig auf das Konto der FSM eingezahlt ist.